

Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten Immobilienunternehmen erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Aktiengesetzes und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung:

1. Kompetenzprofil

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierzu gehören insbesondere folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen:

- Erfahrung im Führen oder Überwachen von mittelgroßen oder großen Unternehmen oder komplexer Organisationen;
- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor und dem Projektentwicklungsgeschäft vertraut sein;
- Vertiefte Kenntnis im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht und Compliance;
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG), wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören;
- Erfahrung mit Kapitalmarktinstrumenten und Bankfinanzierung; und
- Expertise zu Nachhaltigkeitsfragen in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen im Immobiliensektor und dem Projektentwicklungsgeschäft.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in einer vom Aufsichtsrat verabschiedeten Qualifikationsmatrix festgehalten.

2. Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Dem Aufsichtsrat soll insgesamt eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen vermieden werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere auch dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

3. Vielfalt (Diversity) und Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat

Bei der Auswahl der Kandidaten soll im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens im Aufsichtsrat auf eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen geachtet werden.

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bei seiner derzeitigen Größenordnung auf 1/3 festgelegt..

4. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden. Insbesondere ist es notwendig, dass eine regelmäßige und kurzfristige Freigabe von Investitionsanträgen erfolgt.

5. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.

6. Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Für seine Zusammensetzung berücksichtigt der Aufsichtsrat, dass die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat 12 Jahre nicht überschreitet.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Dabei wird sich der Aufsichtsrat bei Wahlvorschlägen von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung jeweils vom besten Unternehmensinteresse leiten lassen und die fachliche und persönliche Qualifikation des Kandidaten bzw. der Kandidatin in den Vordergrund stellen.